



**Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik**

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

Herrn
Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

TEL +49 (0) 228 99 9582-0
FAX +49 (0) 228 99 9582-5400

Referat-B21@bsi.bund.de
<https://www.bsi.bund.de>

Betreff: Auskunft nach dem IFG

Bezug: Ihr Antrag vom 30.01.2015
Aktenzeichen: B21-010 03 05/001
Datum: 26.02.2015
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Meister,

auf Ihre Anfrage vom 30.01.2015 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihr o.g. Antrag wird abgelehnt, da der von Ihnen angeforderte Prüfbericht der Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht unter anderem der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder

UST-ID/VAT-No: DE 811329482

KONTOVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken, Konto: 590 010 20, BLZ: 590 000 00,
IBAN: DE8159000000059001020, BIC: MARKDEF1590

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn



Seite 2 von 2

Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt vor, da die von Ihnen begehrten Informationen als geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Informationen dürfen damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen.

Die Einstufung als Verschlusssache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird aufrechterhalten. Die Kenntnisnahme der angeforderten Informationen durch Unbefugte könnte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein, da die Informationen ein technisches System des Bundesnachrichtendienstes betreffen und sich aus ihnen unter Umständen Rückschlüsse auf Strategien und Aktivitäten des Dienstes ziehen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, Widerspruch erhoben werden.

Ich bedauere, dass ich Ihnen bei Ihrem Anliegen nicht weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Schmidt